

# Merkblatt

zum Ausbildungsvertrag im „Garten- und Landschaftsbau“ in Bayern

## Adressat und Meldung:

### ■ Abteilung Gartenbau

des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Zuständige Stelle). Adresse siehe nächste Seite.

#### Meldung:

**Berufsausbildungsvertrag inklusive aller Durchschläge unmittelbar nach Abschluss des Vertrages zur Prüfung und Registrierung einreichen.**

### ■ Berufsgrundbildungsjahr Agrarwirtschaft

#### Meldung:

Auszubildende mit 3-jährigem Ausbildungsvertrag zum Berufsschulunterricht im **kooperativen BGJ-Gärtner** anmelden.

**Schulbezirk:** örtlich zuständige Berufsschule mit BGJ Agrarwirtschaft, bei Zuständiger Stelle oder Schulamt erfragen.

### ■ Staatliches Berufliches Schulzentrum Höchstädt a. d. Donau

Fachklassen „Garten- und Landschaftsbau“  
Prinz-Eugen-Straße 13, 89420 Höchstädt a. d. Donau  
Telefon (09074) 95 94-0, Telefax (09074) 95 94-40  
verwaltung@bs-hoechstaedt.de, [www.bs-hoechstaedt.de](http://www.bs-hoechstaedt.de)

#### Meldung:

**Kopie der 1. Seite des Berufsausbildungsvertrages per Fax einreichen.**

Schulpflichtig sind alle Auszubildenden, die die Klassen 11 und 12 der Berufsschule besuchen müssen.

**Schulbezirk:** Freistaat Bayern, mit Ausnahme des S-Bahnbezirks München

### ■ Städtische Berufsschule für Gartenbau, Floristik und Vermessungstechnik

Fachklassen „Garten- und Landschaftsbau“  
Reinmarplatz 4 - 6, 80637 München  
Telefon (089) 23 38 29 00, Telefax (089) 23 38 29 01  
bs-gfv@muenchen.de, [www.bs-gfv.musin.de](http://www.bs-gfv.musin.de)

#### Meldung:

**Kopie der 1. Seite des Berufsausbildungsvertrages per Fax einreichen.**

Schulpflichtig sind alle Auszubildenden, die die Klassen 11 und 12 der Berufsschule besuchen müssen.

**Schulbezirk:** S-Bahnbezirk München

### ■ Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (AuGaLa)

Haus der Landschaft

Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef

Telefon (02224) 77 07-0, Telefax (02224) 77 07-77

info@augala.de, [www.augala.de](http://www.augala.de)

#### Meldung: **Betrifft nur AuGaLa-umlagepflichtige Betriebe!**

**Kopie der 1. Seite des Berufsausbildungsvertrages per Fax einreichen.**

Registrierung des Vertrages als Voraussetzung für Erstattungszahlungen und automatische Zusendung von Lernmitteln erforderlich, z. B. Berichtsheft, Pflanzenbücher, usw.

### ■ Deula Bayern GmbH Berufsbildungszentrum

Wippenhauser Straße 65, 85354 Freising

Telefon (08161) 48 78-0, Telefax (08161) 48 78-48

info@deula-bayern.de, [www.deula-bayern.de](http://www.deula-bayern.de)

#### Meldung:

**Kopie der 1. Seite des Berufsausbildungsvertrages unmittelbar nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages zur Anmeldung zu den überbetrieblichen Lehrgängen per Fax einreichen.**

### Den Wechsel des Ausbildungsbetriebes, eine Ausbildungszeitverkürzung oder vorzeitige Beendigung von Ausbildungsverhältnissen

melden Sie bitte umgehend an die Zuständige Stelle, Berufsschule, AuGaLa und DEULA Bayern.

Mit der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) haben sich 2013 auch für Auszubildende im Gartenbau Neuerungen ergeben. Mit der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung im Gartenbau sind diese Personen sachkundig für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ist hierbei nicht mehr beinhaltet. Seit Herbst 2015 wird an der DEULA Bayern ein zusätzlicher, freiwilliger überbetrieblicher Lehrgang für Auszubildende im 3. Lehrjahr zum/zur Gärtner/in angeboten. Dieser bereitet auf die Sachkundeprüfung zur „Abgabe von Pflanzenschutzmitteln“ vor. Angemeldete Auszubildende sind für den dreitägigen Lehrgang (2 Tage Lehrgang/1 Tag Prüfung) frei zu stellen. Die Prüfungsgebühr (30,00 €) trägt gem. § 4 Abs. 3 Berufsausbildungsvertrag der Ausbildungsbetrieb. Die Lehrgangsgebühr sowie der Anteil für Unterkunft/Verpflegung und Fahrtkosten (einmalige An- und Abreise) werden durch das Bayerische Staatsministerium Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (gemäß Bildungsförderrichtlinie) übernommen. Der anfallende Eigenanteil muss von Teilnehmern am 2. Seminartag (bar/EC) beglichen werden. Verrechnung mit den Fahrtkosten ist möglich. Der Eigenanteil wird nicht über das AuGaLa gefördert.



# Zuständige Stellen in Bayern

für den Ausbildungsberuf „Gärtner/in“ oder „Werker/in“, Fachrichtung „Garten- und Landschaftsbau“

Bitte senden Sie die **original Ausbildungsverträge** und die dazu gehörigen **Zusatzvereinbarungen** an Ihre Zuständige Stelle.

## Folgende Unterlagen können als Zusatz gefordert sein:

- ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung (bei Minderjährigen)
- Lebenslauf mit Lichtbild
- letztes Zeugnis der allgemeinbildenden Schule (beglaubigte Kopie)
- Zeugnis über Berufsabschluss (Grund der verkürzten Ausbildungsdauer)
- Bescheinigung der Agentur für Arbeit (Werker)

## Einige wichtige Aufgaben der Zuständigen Stellen:

- Anerkennung und Registrierung als Ausbildungsbetrieb und als Ausbilder
- Führung des Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse
- Durchführung der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung

### Bayern Nord

#### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen

Mainbernheimer Straße 103  
97318 Kitzingen  
Telefon (09321) 3009-0  
ausbildung.gartenbau@  
aelf-kt.bayern.de  
[www.aelf-kt.bayern.de](http://www.aelf-kt.bayern.de)

#### Zuständig für:

- Bamberg
- Bayreuth
- Coburg
- Forchheim
- Hof
- Kronach
- Kulmbach
- Lichtenfels
- Wunsiedel
- Aschaffenburg
- Bad Kissingen
- Haßberge
- Kitzingen
- Main-Spessart
- Miltenberg
- Rhön-Grabfeld
- Schweinfurt
- Würzburg

### Bayern Mitte

#### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth

Jahnstraße 7  
90763 Fürth  
Telefon (0911) 99715-424  
poststelle@  
aelf-fu.bayern.de  
[www.aelf-fu.bayern.de](http://www.aelf-fu.bayern.de)

#### Zuständig für:

- Amberg
- Amberg-Weizsäckchen
- Cham
- Neumarkt i. d. OPf.
- Neustadt a. d. W.
- Schwandorf
- Tirschenreuth
- Weiden i. d. OPf.
- Ansbach
- Bad Windsheim
- Erlangen
- Erlangen-Höchstadt
- Fürth
- Neustadt a. d. Aisch
- Nürnberg
- Nürnberger Land
- Regensburg
- Roth
- Schwabach
- Weißenburg-Gunzenhausen

### Bayern Süd-Ost

#### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut

Am Lurzenhof 3  
84036 Landshut-  
Schönbrunn  
Telefon (0871) 975189-550  
ausbildung.gartenbau@  
aelf-la.bayern.de  
[www.aelf-la.bayern.de](http://www.aelf-la.bayern.de)

#### Zuständig für:

- Altötting
- Berchtesgadener Land
- Ebersberg
- Erding
- Freising
- Kelheim
- Mühldorf a. Inn
- Rosenheim
- Traunstein
- Deggendorf
- Dingolfing-Landau
- Freyung-Grafenau
- Landshut
- Passau
- Regen
- Rottal-Inn
- Straubing
- Straubing-Bogen

### Bayern Süd-West

#### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Außenstelle Friedberg

Johann-Niggel-Straße 7  
86316 Friedberg  
Telefon (0821) 26091-323  
ausbildung.gartenbau@  
aelf-au.bayern.de  
[www.aelf-au.bayern.de](http://www.aelf-au.bayern.de)

#### Zuständig für:

- Bad Tölz/Wolfratshausen
- Dachau
- Eichstätt
- Fürstenfeldbruck
- Garmisch-Partenkirchen
- Ingolstadt
- Landsberg a. Lech
- Miesbach
- München
- Neuburg-Schrobenhausen
- Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Starnberg
- Weilheim-Schongau
- Aichach-Friedberg
- Augsburg
- Dillingen a. d. Donau
- Donau-Ries
- Günzburg
- Kaufbeuren
- Kempten
- Lindau
- Memmingen
- Neu-Ulm
- Oberallgäu
- Ostallgäu
- Unterallgäu

# Berufsausbildungsvertrag für Landschaftsgärtner in Bayern

Ausbildungsberuf

Gärtner/in  Werker/in

Fachrichtung

**Garten- und Landschaftsbau**

1. Ausfertigung für den Lehrling
2. Ausfertigung für den Ausbildenden
3. Ausfertigung für die Zuständige Stelle
4. Ausfertigung für den gesetzlichen Vertreter

## Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsstätte)

Betriebsname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Ausbilder/in \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

## Zwischen dem Auszubildenden/Umschüler

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**gesetzlich vertreten durch:** Name, Vorname (erforderlich bei Minderjährigen) \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

## wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen:

**A** Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate.

Verkürzung wegen: \_\_\_\_\_

Umschulungsvertrag (§ 60 BBiG)

Damit ergibt sich eine betriebliche Ausbildungsdauer von insgesamt \_\_\_\_\_ Monaten.

Dieses Ausbildungsverhältnis dauert:

Ausbildungsbeginn			Ausbildungsende			Probezeit Monate
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
			bis			<b>4</b>

**B** Die/Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine Brutto-Vergütung von monatlich Euro

im 1. Ausbildungsjahr	im 2. Ausbildungsjahr	im 3. Ausbildungsjahr
_____	_____	_____

Kost und/oder Wohnung wird

- aufgrund des Ausbildungsverhältnisses – unter Kürzung der Barvergütung – gewährt.
- in Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht gewährt.
- nicht gewährt.

**C** Die/Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (s. § 5 Nr. 2). Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr 20 \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage

im Jahr 20 \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage

im Jahr 20 \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage

im Jahr 20 \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage

**D** Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

## E Berichtsheft

Form der Berichtsheftführung

schriftlich  elektronisch



Warenzeichen und Dienstleistungsmarke der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., 53604 Bad Honnef

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der **Berufsausbildungsverhältnisse** eingetragen unter der

Nr.:	Siegel
am	Unterschrift

**F** **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- Für **Auszubildende** aus **nicht AuGaLa-umlagepflichtigen** Betrieben, Werker und Umschüler gilt (**3 Wo.**):
  - Die Teilnahme am **Grundlehrgang „02 Technik im GaLaBau“** ist verpflichtend sowie
  - **zwei Wochen Fachlehrgänge** nach Wahl (entweder 2 Lehrgänge im 2. Ausbildungsjahr oder einen Lehrgang im 3. Ausbildungsjahr)**Es können weitere Fachlehrgänge besucht werden, wobei die Kosten selbst zu tragen sind.**
- Für **Auszubildende** aus **AuGaLa-umlagepflichtigen** Betrieben gilt (**5/6 Wo.**):
  - Die Teilnahme am **Grundkurs „01 Verwendung von Pflanzen“** ist **verpflichtend bei 3-jähriger Ausbildung**, bei verkürzter Ausbildung besteht eine Teilnahmeberechtigung (freiwillig).
  - Die Teilnahme am **Grundlehrgang „02 Technik im GaLaBau“** ist **verpflichtend**.
  - **zwei Fachlehrgänge** aus dem 2. Ausbildungsjahr und
  - **ein Fachlehrgang** aus dem 3. Ausbildungsjahr (2-wöchig)
- Zusätzlich kann im 3. Ausbildungsjahr ein zweitägiger **Fachlehrgang, der zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln berechtigt**, (freiwillig) besucht werden (siehe Merkblatt zum Ausbildungsvertrag). **Es können weitere Fachlehrgänge besucht werden, wobei die Kosten selbst zu tragen sind.**

**Fachlehrgänge zur Auswahl (bitte ankreuzen):**

- 1. Ausbildungsjahr** (1-wöchig):
- 01 Verwendung von Pflanzen
- 02 Technik im GaLaBau (**verpflichtend**)
- 2. Ausbildungsjahr** (jeweils 1-wöchig) **2 Lehrgänge ankreuzen:**
- 04 Pflanze II Pflanzenverwendung, Schwerpunkt Stauden
- 06 Maschinen und Geräte im GaLaBau
- 06a Motorsäge, AS Baum I
- 07 Erstellung von Belagsflächen
- 08 Begrünung von Bauwerken
- 3. Ausbildungsjahr** (jeweils 2-wöchig) **1 Lehrgang ankreuzen** (auch bei verkürzter Ausbildung!). Diese Lehrgänge beinhalten Vermessung und Baustellenabwicklung:
- 10 Bau und Bepflanzung einer Wasseranlage
- 11 Naturstein- und Pflanzenverwendung
- 12 Bau- und Vegetationstechnik
- Zusätzlich (freiwillig) im 3. Ausbildungsjahr (3-tägig):
- 13 Fachlehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutz „Abgeber“

**G** Der **Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau** in der Bundesrepublik Deutschland sowie der dazugehörige **Entgelttarifvertrag Ausbildungsvergütungen** sind Vertragsgrundlage.

**H** Folgende Änderung des vorstehenden Vertrages wird vereinbart:

Besondere Vereinbarungen sind beigefügt

**I** Der Vertrag und die **Zusatzvereinbarungen § 1-8** (siehe nächste Seite) werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt.

Ort	Datum
Unterschrift der/des Ausbildenden und ggf. Ausbilder/in	
Unterschrift der/des Auszubildenden	
Unterschrift des Vaters, der Mutter bzw. des Vormunds (nur bei Minderjährigen erforderlich)	

Der Ausbildungsbetrieb hat unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Hierfür sind sämtliche Ausfertigungen des Vertrages, die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG (bei Minderjährigen), letztes Zeugnis der allgemeinbildenden Schule (Kopie), ggf. Zeugnis über Berufsabschluss (Grund der verkürzten Ausbildungsdauer), ggf. Bescheinigung der Agentur für Arbeit (Werker) beizufügen. Das Gleiche gilt bei wesentlichen Änderungen des Vertragsinhaltes (z. B.: Verlängerung der Ausbildungsdauer, vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses). Eine bestätigte Ausfertigung des Vertrages ist dem gesetzlichen Vertreter unverzüglich auszuhändigen. Hinweis: Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 34, 35, 36 und 88 BBiG.

# Zusatzvereinbarungen zum Berufsausbildungsvertrag für Landschaftsgärtner in Bayern

## § 1 - Ausbildungszeit

- Die **Ausbildungszeit** richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die **Probezeit** muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so **endet** das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so **verlängert** sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- (Ausbildungsziel)** dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (Ausbilder)** selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen;
- (Ausbildungsordnung)** der/dem Auszubildenden vor Beginn die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- (Ausbildungsmittel)** der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
- (Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung)** die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (siehe F) anzuhalten und freizustellen;
- (Berichtsheft)** der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft für die Berufsausbildung kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)** der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (Sorgepflicht)** dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden ist der/dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Die/Der Erziehungsberechtigte oder Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
- (Ärztliche Untersuchungen)** von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß § 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
  - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (Bescheinigung nicht älter als 14 Monate) und
  - vor Ablauf des ersten (betrieblichen) Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (Eintragungsantrag)** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen und unverzüglich die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Bei jugendlichen Auszubildenden ist außerdem die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG beizufügen. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages trägt die/der Auszubildende;
- (Anmeldung zu Prüfungen)** die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen. Die Prüfungsgebühren trägt die/der Auszubildende;
- (Sozialversicherung)** die/den Auszubildende/n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.

## § 3 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- (Lernpflicht)** die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- (Weisungsgebundenheit)** den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von der/von dem Ausbilder/in oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekanntgemacht worden sind, erteilt werden;
- (Betriebliche Ordnung)** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- (Sorgfaltspflicht)** Pflanzen, Tiere, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (Betriebsgeheimnisse)** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- (Berichtsheft)** ein vorgeschriebenes Berichtsheft zu führen und regelmäßig der/dem Ausbilder/in vorzulegen;
- (Benachrichtigungen)** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht, der überbetrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

- (Ärztliche Untersuchungen)** soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich;
  - vor der Aufnahme der Ausbildung untersuchen (Bescheinigung darf nicht älter als 14 Monate sein) und
  - vor Ablauf des ersten (betrieblichen) Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen
- (Hausordnung)** bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

## § 4 - Vergütung und sonstige Leistungen

- Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird **besonders vergütet**. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden **Kost und/oder Wohnung** gewährt, gilt die folgende Regelung: Die/Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden angemessene Wohnung und Voll- bzw. Teilverpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Die Leistungen sind nach der geltenden gesetzlichen Regelung des § 17 Sozialgesetzbuch IV zu gewähren. Kann die/der Auszubildende während der Zeit für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund (z. B. Urlaub, Krankheit) vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese abzugelten.
- Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für **überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen** gem. § 2 Nr. 5 soweit sie nicht durch die Förderung nach Bildungsförderungsrichtlinien (BifÖR) gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart.
- Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages, sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 43 JArbSchG.
  - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
    - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder
    - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen oder
    - frühestens vier Wochen nach Beginn des Auszubildendenverhältnisses infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 5 - Ausbildungszeit und Urlaub

- Die **tägliche Ausbildungszeit** richtet sich nach § 8 JArbSchG; Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen sollen berücksichtigt werden.
- Urlaubsjahr** ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr). Der Urlaubsanspruch richtet sich nach § 19 JArbSchG, Tarifvertrag oder Bundesurlaubsgesetz.
- Der **Urlaub soll zusammenhängend** und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 - Kündigung

- Während der **Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Nach der Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - von der/vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Die Kündigung muss **schriftlich**, im Falle der Nr. 2 unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen.
- Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist **unwirksam**, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende **Ersatz des Schadens** verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses, wegen **Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Ausbildereignung** verpflichtet sich die/der Auszubildende, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 - Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten, über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden, auf Verlangen auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## § 8 - Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können durch schriftliche Ergänzungen nur unter Buchstabe H dieses Vertrages getroffen werden. Hier sind auch die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind, einzutragen.